

## Statuten des Streicherensemble Adligenswil

### I Name und Sitz

- 1 Das Streicherensemble Adligenswil bildet einen Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches. Es hat seinen Sitz in Adligenswil.

### II Zweck des Vereins

- 1 Pflege des Orchesterspiels mit Laien und Zuzügern.
- 2 Durchführung von Konzerten in eigener Regie oder in Verbindung mit anderen musikalischen Vereinen.

### III Aktiv- und Passivmitglieder

- 1 Der Verein kennt die Aktiv- und die Passivmitgliedschaft.
- 2 Wer innerhalb eines Vereinsjahres an wenigstens einem Projekt (Konzert) mitwirkt und den dafür von der GV festgesetzten Beitrag bezahlt, wird mit der Beitragszahlung automatisch Aktivmitglied.
- 3 Als Passivmitglied gilt, wer mindestens den von der GV festgesetzten Passivbeitrag (Gönnerbeitrag) bezahlt.
- 4 Nur die Aktivmitglieder können die gemäss Gesetz und Statuten den Mitgliedern zustehenden Rechte ausüben.

### IV Beendigung der Aktivmitgliedschaft

Aktivmitglieder, die während eines Vereinsjahres an keinem Projekt mitwirken und demzufolge den von den Aktivmitgliedern zu leistenden Beitrag nicht bezahlen, scheiden auf Ende des Vereinsjahres als Aktivmitglieder aus.

### V Organe

Die Organe des Orchesters sind:

- 1 Die Generalversammlung
- 2 Der Vorstand
- 3 Der (die) Materialverwalter (in)
- 4 Die Kontrollstelle

#### 1 *Die Generalversammlung*

- 1.1 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten drei Monate des neuen Vereinsjahres statt. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Anträge von Mitgliedern sind spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 1.2 Eine ausserordentliche GV kann durch den Vorstand einberufen oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt werden.
- 1.3 Einladungen zu den Generalversammlungen sind mindestens 14 Tage vorher mit einer Traktandenliste den Mitgliedern zuzustellen.
- 1.4 Die GV fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung, sofern nicht ein Mitglied geheime Abstimmung verlangt. Sie beschliesst mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wenn die Statuten nichts anderes vorschreiben. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- 1.5 Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:
  1. Protokoll der letzten GV
  2. Jahresbericht
  3. Rechnungsablage und Bericht der Kontrollstelle

4. Budget und Festlegung der Mitgliederbeiträge
5. Jahresprogramm
6. Wahlen
  - a) des Präsidenten und des Vorstandes
  - b) der Kontrollstelle
  - c) des Dirigenten
  - d) des Konzertmeisters
7. Behandlung vorliegender Anträge
8. Statutenänderung (2/3 Mehrheit erforderlich)
9. Auflösung des Vereins gemäss Art. VII
10. Verschiedenes

## 2 *Der Vorstand*

- 2.1 Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte. Er orientiert die GV über seine Tätigkeit und konsultiert sie in wichtigen Angelegenheiten.
- 2.2 Der Vorstand besteht aus vier oder mehr Mitgliedern. Der Dirigent gehört dem Vorstand von Amtes wegen an. Der Vorstand umfasst folgende Ämter: Präsident, Kassier, Aktuar und Beisitzer.
- 2.3 Die Wahl des Vorstandes erfolgt alle 2 Jahre.

## 3 *Der (die) Materialverwalter (in)*

- 3.1 Der (die) Materialverwalter (in) ist für das Notenmaterial verantwortlich.
- 3.2 Er/sie wird von der GV für 2 Jahre gewählt.

## 4 *Die Kontrollstelle*

Die Jahresrechnung wird durch zwei Rechnungsrevisoren geprüft. Diese haben der GV Bericht und Antrag zu unterbreiten. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

## **VI Finanzen**

- 1 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus
  - den jährlichen Beiträgen der Aktivmitglieder und Passivmitglieder.
  - den Erträgen von Konzerten und Aufführungen
  - Subventionen und sonstigen Zuwendungen
- 1.2 Für die Verbindlichkeiten des Vereines haftet nur das Vereinsvermögen.

## **VII Auflösung des Vereins**

- 1 Die Auflösung kann durch die Generalversammlung mit 3/4 Mehrheit erfolgen, wobei die Anwesenheit von mindestens 2/3 der Mitglieder erforderlich ist.
- 2 Das Vermögen darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden, sondern ist andern kulturellen Zwecken zuzuführen.

## **VIII Schlussbestimmungen**

Diese Statuten sind von der Gründungsversammlung vom 17.02.1989 beschlossen worden.

An der GV vom 03.03.2015 wurden sie in der vorstehenden, teilrevidierten Fassung genehmigt und per 04.03.2015 in Kraft gesetzt.

Adligenswil, 3.März 2015

Die Präsidentin: Manuela Handermann

Der Aktuar: Hans Reichlin